

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 11.8.2021, veröffentlicht am 15.11.2021

Die Änderungen erfolgten mit

- [Richtlinie \(EU\) 2021/1978](#) hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) in aus medizinischen Geräten ausgebauten und für die Reparatur und Wiederinstandsetzung medizinischer Geräte verwendeten Ersatzteilen
- [Richtlinie \(EU\) 2021/1979](#) hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP) in Kunststoffbauteilen in Magnetresonanztomographie-Detektorspulen (MRT-Detektorspulen)
- [Richtlinie \(EU\) 2021/1980](#) hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Diethylhexylphthalat (DEHP) in ionenselektiven Elektroden für die Analyse menschlicher Körperflüssigkeiten und/oder Dialysierflüssigkeiten

Die Änderungen sind rückwirkend gültig ab 21.7.2021.



Änderung: [AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«
vom 8.11.2021

Baurecht



Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 10.11.2021

 Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«
vom 15.9.2021

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung«
vom 26.10.2021

Die Änderungen betreffen § 6 Gebühren und Formblätter in den Anlagen.

 Neufassung: [TRAS 110](#) »Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen«
vom 16.9.2021, veröffentlicht am 3.11.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Diese haben sich nicht wesentlich verändert. Prüfen Sie jedoch bitte, inwieweit die Änderungen an den - hier nicht dargestellten - materiellen Anforderungen Auswirkungen auf Ihre Anlage haben.

 Änderung: [BayImSchG](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«
vom 9.11.2021

Energie

Hinweis: Im Energiebereich bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für die meisten unserer Kunden eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir im Rahmen des Infobriefs nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit den jeweiligen Änderungen vertraut.

 Änderung: [LSV](#) »Ladesäulenverordnung«
vom 2.11.2021

 Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie der Übersichtlichkeit halber komplett im Teil 2 des Infobriefs. Die wichtigste Änderung daran ist, dass die Anzeige nicht mehr vier Wochen vor Aufbau, sondern nun *spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme* zu erfolgen hat.

Beachten Sie bitte auch die geänderten materiellen Anforderungen im §§ 3 und 4 sowie die Übergangsfristen in § 8. Die meisten Änderungen greifen ab dem 1.1.2022.

 Die Anforderungen gelten nur für Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 3,7 Kilowatt.

 Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung«
vom 1.11.2021

Die Änderungen betreffen einen neuen § 13a, der regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Netzbetreiber Installationsunternehmen in sein Installateurverzeichnis aufgenommen werden kann und muss. Die Regelung gilt ab 1.1.2022.

Gefahrgut

 Neufassung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 10.11.2021

Bei der Neufassung handelt es sich um eine konsolidierte Version.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 12.8.2021, veröffentlicht am 12.11.2021

Mit der Verordnung (EU) 2021/1962 wurde Anhang VI berichtigt.

Sicherheit

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 22.11.2021

Die Verordnungsermächtigung in § 18 wurde erweitert, der es ermöglicht, dass die Corona-ArbSchV auch nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterbestehen kann, allerdings längstens sechs Monate.

 Änderung: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«
vom 22.11.2021

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs, wo die geänderten Passagen ***kursiv*** gedruckt sind.

Wasser/Abwasser

 Änderung: [BayWG Bay](#) »Bayerisches Wassergesetz«
vom 9.11.2021

Die Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur. Es wurde jedoch auch folgender neuer Paragraph eingefügt:

»Art. 60a Abwassersammelgruben (zu § 60 Abs. 7 WHG)
(1) Die Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser [Abwassersammelgruben] haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn

Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft [...] prüfen und bescheinigen zu lassen. Bei Anlagen, die

1. nach dem 17. November 2021 errichtet werden, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube,
2. am 17. November 2021 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), ist die Bescheinigung innerhalb von fünf Jahren nach dem 17. November 2021 erstmalig vorzulegen.

Art. 6o Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Abwassersammelgruben, die nach dem 5. Januar 2022 errichtet werden, sind gegenüber der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.«

Sonstiges



Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 22.11.2021

Der § 28b wurde neu gefasst. Die Abätze, die Arbeitgeber zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betreffen, finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Das BMAS hat [FAQs zum Thema »3G am Arbeitsplatz«](#) veröffentlicht.



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 22.11.2021

Die Änderungen betreffen die Fälschung von Impfausweisen, Gesundheitszeugnissen sowie die Verwendung von diesen gefälschten Dokumenten. Das betrifft die §§ 275, 277-279.



Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«
vom 26.10.2021

Die grundsätzlichen Pflichten haben sich nicht geändert, wohl aber einzelne Sachverhalte zu diversen Messgeräten bzw. Messverfahren. Einige der Änderungen betreffen auch die Anlage 7 mit Eichfristen. Prüfen Sie also bitte selbst, inwieweit die Änderungen für Ihren Anwendungsfall relevant sind.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRAS 110 »Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen« vom 16.9.2021, veröffentlicht am 3.11.2021

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRAS ist auf Kälteanlagen mit einer Kältemittel-Füllmenge von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr anzuwenden. Wenn die Anlagengröße (3 Tonnen Füllmenge an Ammoniak) durch Erweiterung einer bestehenden Kälteanlage erstmals erreicht oder überschritten wird, unterliegt die gesamte Anlage den Anforderungen dieser TRAS. Diese TRAS gilt grundsätzlich auch für Kälteanlagen, die gemeinsam mit Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung (Nummer 4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) betrieben werden.

Es wird empfohlen, die TRAS 110 auch auf Kälteanlagen ab 300 kg Kältemittel-Füllmenge anzuwenden, wenn eine solche Kälteanlage in der Nähe von Schutzobjekten im Sinne dieser TRAS betrieben wird.

4 Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen

4.1 Allgemeines

Gemäß den §§ 5 und 22 BImSchG sind Kälteanlagen nach dem Stand der Technik bzw. gemäß § 3 Absatz 4 der Störfall-Verordnung nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben.

Nach § 5 des ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Schutzkonzept für die Kälteanlage (technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen) zu erstellen. Dabei sind die Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV einzuhalten. Bei der Ermittlung der Schutzmaßnahmen des Schutzkonzeptes sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit und für Gefahrstoffe zu berücksichtigen. [...]

4.8 Dokumentation

(1) Neben der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung [...] ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen.

(2) Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die den im Anhang 2 aufgeführten Umfang hat. Damit kann auch der Pflicht zum Führen einer Anlagendokumentation nach [...] AwSV nachgekommen werden.

⚠ Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Diese haben sich gegenüber der Version von 2015 nicht wesentlich verändert.

Prüfen Sie jedoch bitte, inwieweit die Änderungen an den - hier nicht dargestellten - materiellen Anforderungen Auswirkungen auf Ihre Anlage haben.

4.10 Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie Information der Öffentlichkeit

(1) Es ist durch den Betreiber ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. [...]

(3) Alle Beschäftigten müssen unterwiesen sein, wie sie sich bei einer Ammoniakfreisetzung zu verhalten und welche Aufgaben sie gegebenenfalls zu übernehmen haben.

(4) Ebenso sollen die an der Schadensbekämpfung und Gefahrenabwehr beteiligten externen Stellen und Personen soweit unterrichtet sein, dass Hilfsmaßnahmen sofort begonnen werden können. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass bei einer Ammoniakfreisetzung, die außerhalb des Betriebsgeländes zu einer Gefährdung führen kann, die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig informiert und eingewiesen werden. [...]

(6) Die zuständige Feuerwehr muss über Art und Umfang der Kälteanlage, über die möglichen Gefahren und die getroffenen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen informiert werden. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss dort bekannt und mit der Feuerwehr abgestimmt sein.

(7) Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Alarmadressen und Telefonverzeichnisse sind ständig aktuell zu halten.

(8) Im Abstand von höchstens drei Jahren ist eine Übung durchzuführen, in der die Umsetzung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans erprobt wird. Hierzu ist die Feuerwehr einzuladen.

(9) Bei Kälteanlagen soll der Betreiber die unmittelbare Nachbarschaft über Verhaltensmaßnahmen bei Ammoniakgeruch und einer möglichen Gefahr bei einem gestörten Betrieb der Anlage informieren. Für Betriebsbereiche gelten die Anforderungen nach § 8a bzw. § 11 der Störfall-Verordnung.

5 Prüfungen

[Es gelten die Anforderungen nach BImSchG, BetrSichV und AwSV]

5.7 Prüfungen durch die sachkundige Person nach DIN EN 13313

An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person durchzuführen. [...] Außerdem ist vor dem Füll- bzw. nach dem Entleerungsvorgang die Anlage einer Prüfung durch die sachkundige Person (Dichtheitsprüfung, Absperrungen, Warnhinweise etc.) zu unterziehen.

 Änderung: LSV »Ladesäulenverordnung«, von 2.11.2021

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge [...] sowie weitere Aspekte des Betriebes von Ladepunkten wie Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung [...].

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Betreiber von Ladepunkten haben der Regulierungsbehörde die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Ladepunkten elektronisch anzuzeigen. [...] Die Anzeige soll erfolgen:

1. spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme von Ladepunkten oder
2. unverzüglich nach Außerbetriebnahme von Ladepunkten.

(2) Betreiber von Schnellladepunkten haben der Regulierungsbehörde durch Beifügung geeigneter Unterlagen die Einhaltung der technischen Anforderungen [...] nachzuweisen:

1. bei der Inbetriebnahme von Schnellladepunkten und
2. auf Anforderung der Regulierungsbehörde während des Betriebs von Schnellladepunkten.

(3) Betreiber von Schnellladepunkten, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, haben der Regulierungsbehörde den Betrieb anzuzeigen und die Einhaltung der technischen Anforderungen [...] durch Beifügung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Ladepunkte öffentlich zugänglich im Sinne dieser Verordnung werden. Absatz 1 ist entsprechend beim Betreiberwechsel von Ladepunkten anzuwenden.

§ 7 Ladepunkte mit geringer Ladeleistung

Ladepunkte mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt sind von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 ausgenommen.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und beachten Sie auch die [hier nicht dargestellten] materiellen Anforderungen in den §§ 3 und 4 sowie die Übergangsfristen in § 8.

 Änderung: IfSG »Infektionsschutzgesetz«, vom 22.11.2021

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) [...]

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten [...], wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen [...] sind und einen [entsprechenden Nachweis] mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels [PCR-Test] erfolgt ist, darf diese [...] maximal 48 Stunden [statt 24 Stunden bei sonstigen Tests] zurückliegen.

Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises [...] wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren. [...]

(3) Alle Arbeitgeber [...] sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen [...] durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte [...] sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten [...] erforderlich ist, darf der Arbeitgeber [...] zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung [...] verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. [...].

Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber [...] die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. [...] Die [...] erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. [...]

(7) Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022.

 Übernehmen Sie den nebenstehenden Paragrafen gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis. Kommen Sie den Anforderungen aber in jedem Fall nach.

 Zur Information:
Die Anforderungen gelten bereits seit dem 23.11.2021. Ein Zuwiderhandeln kann gem. § 73 Abs. 1a mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

 Änderung: Corona-ArbSchV » SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«, vom 22.11.2021

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel [...] in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. **Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der BAuA sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.**

§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept

(1) Der Arbeitgeber hat [...] die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. ~~Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.~~

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Die aktuellen Änderungen sind **kursiv** gedruckt.

§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb

Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.

§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei eine **Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß MPG [...] erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, anzubieten.**

(2) Testangebote nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.

(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des **19. März 2022** aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten [...]

§ 5 Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick

POP-Verordnung: Kommission schlägt neue Grenzwerte vor

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2021 einen [Vorschlag zu neuen sowie verschärften Grenzwerten](#) für bestimmte Chemikalien in Abfällen im Rahmen der so genannten POP-Verordnung (Verordnung über persistente organische Schadstoffe; Anpassung der Anhänge) angenommen. Faktisch sind unter anderem Produkte, wie wasserdichte Textilien, Löschschäume oder bestimmtes Holz betroffen.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht neue Grenzwerte für PFOA, Dicofol sowie Pentachlorphenol, seine Salze und Ester vor. Darüber hinaus, schlägt die Kommission für fünf weitere Stoffe bzw. Stoffgruppen in Abfällen, die Senkung bestehender Grenzwerte vor. Dies betrifft unter anderem PBDE (eingesetzt als Flammschutzmittel in diversen Kunststoffen u.a.). Auf Unternehmen kommen dadurch möglicherweise neue Anforderungen bei der Abfallbewirtschaftung zu. *Quelle: DIHK*

Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei der [kommenden Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe im Dezember](#) stehen u.a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Anpassung der TRGS 220 »Sicherheitsdatenblatt«
- Neufassung der TRGS 553 »Holzstaub«
- Änderung der TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«

In 2022 ist zu rechnen mit:

- Neufassung der TRGS 401 »Hautgefährdung«
- Änderung der TRGS 910 »Krebserzeugende Stoffe«
- Neue TRGS »Organische Peroxide«

Hintergrundinformationen

Überarbeitung der EU-Verordnung zur Verbringung bestimmter Abfälle

Am 21. Oktober 2021 hat die EU-Kommission eine Verordnung zur Änderung der [Verordnung \(EG\) 1418/2007](#) zur Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Betroffene Unternehmen sollten die länderspezifischen Vorgaben der damit überarbeiteten Anhänge der Verordnung beachten. Die [Änderungsverordnung](#) trat somit am 10. November 2021 (20 Tage nach der Verkündung) in Kraft. Beim BMU finden Sie [weitere Informationen](#) zur Verordnung (EU) 1418/2007. *Quelle: DIHK*

Besondere Ausgleichsregelung: Europaparlament fordert Nachbesserungen bei CEEAG

Das Europaparlament fordert die Europäische Kommission in einer am 21. Oktober verabschiedeten Entschließung sehr deutlich auf, mehr Unternehmen als bislang geplant auch zukünftig die Möglichkeit zu bieten, von Strompreisentlastungen zu profitieren. Konkret fordern die Europaabgeordneten in ihrer [Entschließung](#) »mehr Wirtschaftszweige, die für staatliche Beihilfen in Betracht kommen, in die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen 2022 aufzunehmen, insbesondere für Beihilfen in Form von Ermäßigungen bei den Stromabgaben für energieintensive Verbraucher.«

Ein im Juni zur Konsultation gestellter Entwurf der Kommission für die neuen Beihilfeleitlinien sieht vor, über 150 Sektoren zukünftig von Entlastungen von Abgaben auf den Strompreis auszuschließen. Für viele deutsche strom- und handelsintensive Industriebetriebe würde dies bedeuten, dass sie in naher Zukunft nicht mehr von der sog. Besonderen Ausgleichsregelung profitieren könnten und die volle Erneuerbare-Energien-Umlage zahlen müssten. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe beeinträchtigen und das Risiko einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland massiv erhöhen. Denn Deutschlands

Strompreise sind im europäischen und globalen Vergleich weiterhin vor allem in der Industrie mit am höchsten, weshalb Entlastungen für die Wirtschaft unabdingbar bleiben.

Eine Entscheidung der Europäischen Kommission wird bis Ende des Jahres erwartet. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Netzbetreiber geben weitere Strompreismulagen für 2022 bekannt

Nach der EEG-Umlage [3,723 ct/kWh] und der Offshore-Netzumlage [0,419 ct/kWh] haben die Übertragungsnetzbetreiber die Höhe weiterer Umlagen für 2022 [veröffentlicht](#). Insbesondere die KWK-Umlage steigt deutlich an. Insgesamt geht die Belastung des Strompreises über alle Umlagen um rund 2,6 ct/kWh oder gut ein Drittel für Vollzahler zurück, vor allem dank der stark sinkenden EEG-Umlage. Vollzahler müssen knapp 5 ct/kWh im kommenden Jahr an Umlagen bezahlen.

Die KWK-Umlage steigt von 0,254 auf 0,378 ct/kWh. Der Umlagebetrag beläuft sich auf 1,337 Mrd. Euro und bleibt damit unter dem gesetzlichen Deckel von 1,8 Mrd. Euro. Rabatt gibt es nur für Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen. Mit der Umlage werden die Förderkosten von KWK-Anlagen bezahlt.

Die §19-StromNEV-Umlage steigt leicht von 0,432 auf 0,437 ct/kWh. Insgesamt werden 1,221 Mrd. Euro auf die Stromverbraucher gewälzt. Die Umlage ist trotz des geringeren Umlagebetrags höher als die KWK-Umlage, da hier breitere Entlastungstatbestände greifen. So können alle Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 1 GWh Entlastungen in Anspruch nehmen. Mit der Umlage werden den Netzbetreibern entgangene Einnahmen aus den Sondernetzentgelten ausgeglichen. Der Betrag bei der Atypik beläuft sich auf ca. 300 Mio. Euro (§ 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) und bei der sog. Bandlast (§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV) auf rund 965 Mio. Euro.

Die AbLaV-Umlage bleibt mit Abstand die kleinste Umlage und sinkt von 0,009 auf 0,003 ct/kWh. Mit der Umlage, die alle Stromverbraucher in voller Höhe entrichten müssen, wird die Vorhaltung und der Einsatz abschaltbarer Lasten zur Systemstabilität vergütet. *Quelle: DIHK*

Bevorstehendes Verbot von Titandioxid in Lebensmitteln

Die Europäische Kommission hat einen [Vorschlag](#) zum Verbot von Titandioxid als Zusatzstoff in Lebensmitteln ab dem Jahr 2022 vorgelegt, welchem die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten am 8.10.2021 zugestimmt haben. Damit könnte für betroffene Unternehmen im kommenden Jahr eine Umstellung von Produktionsprozessen nötig werden.

Kommt aus dem EU-Parlament oder dem Rat im Laufe dieses Jahres kein Einspruch zum geplanten Verbot, tritt die Regelung zu Beginn des Jahres 2022 mit einer vorgesehenen Übergangsphase in Kraft. *Quelle: DIHK*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [FBHM-013](#) »Leise Maschinen - Auswahl und Beschaffung«
- [FBHM-077](#) »Schweißrauche - Wirksam erfassen und abscheiden«

DGUV-Umfrage zum betrieblichen Gesundheitsschutz in Corona-Zeiten

Wie sicher fühlen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz? Dazu befragte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) branchenübergreifend 1000 Angestellte.

Demnach vertrauen drei Viertel aller Befragten den Hygienemaßnahmen in ihrem Unternehmen: 23,6 Prozent geben an, dass in ihrem Unternehmen die Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz im Vergleich zum Vorjahr ausgebaut wurden. Mit 52,1 Prozent findet zudem mehr als die Hälfte, dass die Hygienemaßnahmen schnell ausbaubar wären. Gut 20 Prozent der Befragten sagt allerdings, dass es kaum noch Schutzmaßnahmen gibt beziehungsweise nie weitreichende Regelungen gegeben hat.

Über Manipulationen sprechen

Hier eine Schutzvorrichtung abmontiert, dort einen Schalter blockiert – die Manipulation von Schutzeinrichtungen an Maschinen ist leider noch immer eine gängige Praxis in Unternehmen. Arbeitsschutzexpertinnen und -experten schätzen, dass ein Viertel aller Arbeitsunfälle an Maschinen auf manipulierte Schutzeinrichtung zurückzuführen ist. Zu einer Manipulation kommt es meist dann, wenn Schutzeinrichtungen den reibungslosen Arbeitsablauf stören. Wenn zum Beispiel die Bedienung der Maschine, die Beseitigung von Störungen oder die Reinigung durch Schutzeinrichtungen erschwert wird. Sicherheit und Produktivität stehen sich dann im Weg – der Manipulationsanreiz für Beschäftigte ist groß. Häufig geschehen Manipulationen auch unbewusst, indem Schutzeinrichtungen umgangen werden. Ein schneller Griff über die Schutzeinrichtung hinweg kann dann schwerwiegende Folgen haben.

Wie groß das Risiko ist, das der Umgang mit manipulierten Maschinen mit sich bringt, ist nur wenigen Beschäftigten bewusst: Während sich 90 Prozent der an den betroffenen Maschinen arbeitenden Personen über die Manipulationen im Klaren sind, empfinden nur sieben Prozent dadurch eine erhöhte Gefährdung. Oft sind Manipulationen sogar der Geschäftsführung bekannt – und werden trotzdem geduldet. Dies zeigt, dass der Umgang mit Schutzeinrichtungen ein Thema der Unternehmenskultur ist.

40,9 Prozent aller Befragten geben an, dass dem Gesundheitsschutz seit Beginn der Corona-Pandemie insgesamt mehr Bedeutung beigemessen wird. 34,2 Prozent sagen, dass auch vor der Pandemie bereits Wert auf Gesundheitsschutz gelegt wurde, 16,7 Prozent meinen, dass Gesundheitsschutz wenig Beachtung findet. Auffällig ist, dass die jüngere Generation von 18 bis 29 Jahren die betrieblichen Maßnahmen deutlich häufiger positiv bewertet als ältere Beschäftigte. In einer weiteren Antwort schätzen 58,2 Prozent der Angestellten den Einsatz ihres Unternehmens für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als eher oder sehr glaubwürdig ein. Lediglich 8,2 Prozent empfinden ihn als gar nicht glaubwürdig. *Quelle: DGUV*

Wenn Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen hohen Stellenwert im Unternehmen haben, wird das Schutzkonzept einer Maschine schon bei der Planung mitgedacht und alle Perspektiven einbezogen. Dafür muss Raum geschaffen werden, um gemeinsam mit den Beschäftigten über Manipulation und die Maschinensicherheit zu sprechen.

Die neuen [kommitmensch-Dialogkarten zum Umgang mit Schutzeinrichtungen](#) eröffnen den ehrlichen und konstruktiven Austausch. Mithilfe der Karten können Szenarien kritisch beleuchtet werden, die die Manipulation von Schutzeinrichtungen begünstigen. Dadurch können gemeinsam Anreize und Ursachen für Manipulation erkannt und die richtigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Beseitigung erarbeitet werden. Mitarbeitende und Führungskräfte können so herausfinden, wie das Unfallrisiko bei der Arbeit an Maschinen in ihrem Betrieb minimiert werden kann.

Weitere Informationen zum Thema Manipulation von Schutzeinrichtungen finden Sie auf der [Webseite des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV \(IFA\)](#) und z. B. in der [Praxishilfe 3 zum Handlungsfeld Sicherheit & Gesundheit "Checkliste Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern"](#). *Quelle: Aktion Kommitmensch*

Checkliste für die Bewertung der Sicherheit von Laserbearbeitungsmaschinen

Derzeit werden zunehmend Laserbearbeitungsmaschinen auf Industriemessen oder auch virtuell im Internet präsentiert und im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht, die nicht den Anforderungen der europäischen Maschinenrichtlinie entsprechen. Dies führt dazu, dass bei deren Verwendung erhebliche Risiken für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten oder anderen Personen bestehen. Der wirtschaftliche Wettbewerb, hier im europäischen Binnenmarkt, wird durch stark differierende Erfüllungsgrade in Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen verzerrt.

Bislang existierten keine Werkzeuge oder Hilfsmittel, die es Akteuren der Marktüberwachung ermöglichen, die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen von Laserbearbeitungsmaschinen auf praxistaugliche Weise bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu überprüfen. Aus diesem Grund hat ein Arbeitskreis aus Expertinnen und Experten für Laser- und Maschinensicherheit eine »[Checkliste für die Bewertung der Sicherheit von Laserbearbeitungsmaschinen](#)« erarbeitet. Diese Checkliste soll in erster Linie Aufsichtsbehörden in Deutschland und Europa zur Prüfung der Sicherheit von Laserbearbeitungsmaschinen im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG dienen. Sie kann aber auch eine Unterstützung für betriebliche Einkäufer derartiger Maschinen sein. *Quelle: DIHK*

Beispielhafte Arbeitsschutzmedien ausgezeichnet

Zum zweiten Mal hat kommitmentsch, die Präventionskampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, gemeinsam mit der Messe Düsseldorf ein Film & Media-Festival ausgerichtet. Die Gewinnerinnen und Gewinner des Filmwettbewerbs wurden im Rahmen einer Online-Veranstaltung während der A+A bekannt gegeben.

Insgesamt wurden 69 Produktionen zum Wettbewerb eingereicht. Alle Einreichungen kann man auf der [Mediathek](#) ansehen. *Quelle: DGUV*

Vielleicht finden Sie ja darunter auch Medien, die Sie bei sich in Unterweisungen verwenden können.